

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Personalvermittler

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Ethik- und Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner gelten für sämtliche Personalvermittlungsleistungen zwischen dem Personalvermittler und der Pistor AG, Proback AG und Fairtrade SA (nachstehend «Pistor» genannt). Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Personalvermittler an die Pistor, gelten diese AGB als vollumfänglich angenommen. Allfällige AGB des Personalvermittlers sind ausdrücklich wegbedungen.

2. Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für die Pistor die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen auf Erfolgsbasis. Der Personalvermittler hat den vorgeschlagenen Kandidaten, welche er für eine vakante Stelle empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf seine Eignung überprüft, bevor er ein komplettes Dossier (inkl. Beschreibung des Kandidaten, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle relevanten Zeugnisse, Diplome und alle weiteren für die Bewerbung wichtigen Unterlagen) an die Pistor sendet.

Die Personalvermittlung erfolgt auf Erfolgsbasis und verleiht dem Personalvermittler kein exklusives Vermittlungsrecht. Pistor steht es frei, in Bezug auf die vakante Stelle selbstständig tätig zu werden und andere Personalvermittler beizuziehen. Sofern ein Dossier auf die gleiche Stelle von mehreren Personalvermittlern oder vom Personalvermittler und dem Kandidaten selbst eingeht, ist der zeitlich erste Eingang massgebend. Die Anstellung eines Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach der Präsentation der Personalvermittlung gilt als Vermittlung, sofern die Einstellung auf die von der Personalvermittlung eingereichte Stelle erfolgt.

Der Personalvermittler leistet Gewähr, über alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen und vorgeschriebenen Bewilligungen des zuständigen Arbeitsamtes und des SECO zu verfügen.

3. Vermittlungsprämie

Mit der erfolgreichen Vermittlung und Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages zwischen einem Unternehmen der Pistor und dem vom Personalvermittler für die betreffende Stelle vorgeschlagenen Kandidaten, verpflichtet sich Pistor zur Bezahlung einer Vermittlungsprämie wie folgt:

Bruttojahressalär (fix)	Erfolgs-Vermittlungsgebühr
bis 80'000 CHF	max. 12%
bis 100'000 CHF	max. 15%
bis 150'000 CHF	max. 18%
bis 200'000 CHF	max. 20%
über 200'000 CHF	max. 22%

Die Vermittlungsprämie basiert auf dem Bruttojahressalär (fix ohne variable Lohnbestandteile, Pauschalvergütungen oder Einmalzahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenantritt) gemäss Arbeitsvertrag. Die Vermittlungsprämie wird nur bei einer VOLLANSTELLUNG uneingeschränkt bezahlt, beträgt der Anstellungsgrad (Pensum) weniger als 100%, reduziert sich die Vermittlungsprämie entsprechend.

Die Rechnungsstellung bei erfolgreicher Vermittlung erfolgt seitens des Personalvermittlers nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Die Rechnung wird innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlt.

4. Erfolgsgarantie: Rückerstattungsfälle

In den folgenden Fällen ist der Personalvermittler verpflichtet, die Vermittlungsprämie ganz oder teilweise innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten:

- Kündigung vor Stellenantritt: zieht der Kandidat nach Vertragsunterzeichnung seine Bewerbung zurück, ist die Vermittlungsprämie vollenfänglich zurückzuerstatten.
- Kündigung innerhalb der Probezeit (unabhängig davon, ob der Kandidat oder Pistor kündigt):
 - Kündigung innerhalb des ersten Anstellungsmonats: 80% Rückerstattung der Vermittlungsprämie an Pistor
 - Kündigung innerhalb des zweiten und dritten Anstellungsmonats: 50% Rückerstattung der Vermittlungsprämie an Pistor

5. Abwerbeverbot

Dem Personalvermittler ist es untersagt, Mitarbeiter von Unternehmen der Pistor direkt zu kontaktieren, um ein Stellenangebot im Sinne einer Abwerbung zu unterbreiten.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zu absoluter Diskretion. Jegliche im Rahmen der Stellenvermittlung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen von Pistor dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung weitergeleitet werden.

Der Personalvermittler ist verantwortlich für die Datenbearbeitung im Sinne des DSG und gewährleistet einen Datenschutz auf mindestens dem gleichen Niveau wie es die aktuell gültige [Datenschutzerklärung](#) von Pistor beschreibt.

7. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Dieser Vertrag sowie dessen Auslegung und Klagbarkeit unterstehen materiellem Schweizerischen Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen (insbesondere CISG) und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen.

Alle Streitigkeiten sind durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Pistor AG zu beurteilen.

Rothenburg, Januar 2026